Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 11. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 12. März 1884.

I. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (B.-G.-Bl. Seite 105) und des § 6 der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147 ff.) verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1. Auf der russisch-polnischen Grenze des Regierungsbezirks Marienwerder wird bis auf Weiteres die Einfuhr aller Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel verboten.

§ 2. Das Einfuhrverbot erstreckt sich zugleich, soweit nicht der § 4 dieser Anordnung Ausnahmen zuläßt:

a. auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse);

b. auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirr und Lederzeuge;

c. auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen.

§ 3. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an folgenden Orten:

Neu Zielun, Pissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczenia

überschreiten und müssen sich daselbst einer Desinfektion unterwerfen.

§ 4. Falls die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt, und durch amtlichen Begleitschein nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen, soll bis auf Weiteres noch die Einfuhr von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, von Wolle, Haaren und Borsten, von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen, sowie von in Säcken verpackten Lumpen der Bestimmung des § 2 dieser Anordnung nicht unterliegen. Desgleichen nicht Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist; dieses ist jedoch demnächst am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 5. Die §§ 1, 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 1. September v. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 36) werden hierdurch verschärft.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Strafgesetze — Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 R.-G.-Bl. 95 — bestraft bezw. unterliegen sie der Strafbestimmung der nachstehenden Polizei-Verordnung.

Marienwerder, den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Massenbach.

II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 betreffend die Polizei-Verwaltung wird hiermit, unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 verfallen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Massenbach.

Ausgegeben am 12. März 1884. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei